

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2022)

zum Thema:

Statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin: Quereinsteiger und Unterrichtsausfall

und **Antwort** vom 26. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12163

vom 9. Juni 2022

über Statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin: Quereinsteiger und
Unterrichtsausfall

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Ich verweise auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist.

Nach geltender Rechtslage im Land Berlin besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu statistischen Einzelschuldaten. Dazu verweise ich auf das [Gutachten zu Fragen der Existenz und Reichweite eines Informationsanspruches im Hinblick auf bestimmte statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin](#), das der Wissenschaftliche Parlamentsdienst erstellt hat.

1. Wie hoch ist a.) die Quote der Quereinsteiger und b.) der Anteil des Unterrichtsausfalls an den einzelnen Berliner Grundschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

2. Wie hoch ist a.) die Quote der Quereinsteiger und b.) der Anteil des Unterrichtsausfalls an den einzelnen Berliner ISS?
3. Wie hoch ist a.) die Quote der Quereinsteiger und b.) der Anteil des Unterrichtsausfalls an den einzelnen Berliner Gymnasien? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)
4. Wie hoch ist a.) die Quote der Quereinsteiger und b.) der Anteil des Unterrichtsausfalls an den einzelnen Berliner Förderschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)
5. Wie hoch ist a.) die Quote der Quereinsteiger und b.) der Anteil des Unterrichtsausfalls an den einzelnen Berliner Gemeinschaftsschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)
6. Wie hoch ist a.) die Quote der Quereinsteiger und b.) der Anteil des Unterrichtsausfalls an den einzelnen Berliner OSZ? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 1. bis 6.: Der Senat nimmt das in der Frage genannte Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis. Dieses stellt einen interessanten Beitrag zu einer wichtigen rechtspolitischen Debatte dar, ohne dass der Senat ihm in vollem Umfang folgen kann.

Das Gutachten geht in Abschnitt 2. A. a. davon aus, dass bei Veröffentlichung eines schulscharf aggregierten Merkmals (hier u.a. nicht deutsche Herkunftssprache, Gewalt- und Drogendelikte) eine Re-Identifizierbarkeit von Personen, die an einer bestimmten Schule beschult werden, nicht gegeben sei. Damit stünde dem Auskunftersuchen nicht der Schutz personenbezogener Daten gemäß § 6 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Berlin widerspricht. In einem vergleichbaren bzw. teil-identischen Sachverhalt (Auskunftsrecht eines Abgeordneten bezüglich schulanschriftsbezogener Kriminalitätsdaten) kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Einschätzung, dass derartige aggregierte Daten hinreichend individualisierbar im Sinn von Art. 33 der Verfassung von Berlin sind (Beschluss vom 19.06.2020 – VerfGH 108/19, Rn. 54 bis 65).

Die diese Rechtsprechung relativierenden Bemerkungen im vorletzten Absatz des Abschnitts 2. A. a. des Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes, wonach die dargelegte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht ohne weiteres heranziehbar sei, kann nach Auffassung des Senats nicht verfangen.

Zudem lässt das Gutachten bei der Frage, ob bei der Offenlegung der Informationen Nachteile für das Landeswohl drohen wesentliche Gesichtspunkte außer betracht und stellt nur auf die Verteilung von Schulkindern ab. Nicht erörtert werden z.B. Erschwernisse

bei der Personalgewinnung einzelner Schulen oder eine Beeinträchtigung der Validität der Leistungsbewertung. Auch der Aspekt, dass nach den Erkenntnissen der empirischen Bildungsforschung negative Fremdzuschreibungen sich negativ auf schulische Leistungen auswirken, findet keine Berücksichtigung.

Auf Grund der hohen Anzahl von Schulen mit nur einem bzw. zwei Quereinsteigenden ist die Rückverfolgbarkeit von Individuen bei der Auflistung der Einzelschulen möglich, weshalb auf die angefragte Darstellung verzichtet wird.

Die erbetenen Angaben zum Vertretungsunterricht / Unterrichtsausfall können dem Schulverzeichnis entnommen werden:

<https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis>

Berlin, den 26. Juni 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie